

Satzung

des Landesverbandes Niedersächsischer Ziegenzüchter e. V.

A) Vereinsrechtliche Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Landesverband Niedersächsischer Ziegenzüchter e. V. (im Folgenden Verband genannt). Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Sein Sitz ist Oldenburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Der Verband ist ein anerkannter Zuchtverband für Ziegen im Sinne der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen. Er ist der körperschaftliche Zusammenschluss von Herdbuchzüchtern und Haltern in Niedersachsen und Bremen zum Zweck der Förderung der Zucht und Haltung von Ziegen. Seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die durchzuführenden Maßnahmen dienen nicht nur den Interessen der Mitglieder, sondern liegen auch im Interesse aller Ziegenhalter in Niedersachsen sowie Bremen und dienen unmittelbar und gemeinnützig der gesamten Landwirtschaft.

Er betrachtet es als seine Aufgabe, die Erzeugung und Wirtschaftlichkeit der Ziegenhaltung ganz allgemein zu fördern. Der Landesverband ist dem Bundesverband Deutscher Ziegenzüchter e.V. (BDZ) angeschlossen.

Der Verband gibt sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Zuchtprogramme haben den Rang einer Vereinsordnung.

§ 3

Maßnahmen

Zur Erreichung des Verbandszwecks dienen nachstehende Maßnahmen:

- a) Aufstellung und Durchführung von Zuchtprogrammen für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereichs in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen Stellen und sonstigen Organisationen auf dem Gebiet der Tierzucht, Tierhaltung, Tiergesundheit, Leistungsprüfung und Vermarktung
- b) Führung der Zuchtbücher für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches
- c) Beratung der Mitglieder in Fragen der Zucht, Haltung, Fütterung und Vermarktung
- d) Durchführung von Vorträgen, Versammlungen, Tagungen und Lehrfahrten und Bereitstellung von Informationen
- e) Werbung von Mitgliedern sowie von Teilnehmern an Leistungsprüfungen

- f) züchterische und betriebswirtschaftliche Auswertungen von Leistungsergebnissen
- g) Förderung von Maßnahmen zur Gesunderhaltung der Tierbestände und Durchführung von Hygieneprogrammen
- h) Förderung des Angebotes und Absatzes von männlichen und weiblichen Ziegen aus den Mitgliedsbetrieben – auch zur Versorgung der Landestierzucht
- i) Durchführung von Absatzveranstaltungen, Stallverkäufen und Exporten
- j) Durchführung und Beschickung von Tierschauen
- k) Wahrung der Belange des Verbandes und der Mitglieder bei Behörden und Organisationen
- l) Förderung der Jungzüchter
- m) Vergabe von Prämien und Zuschüssen zur Zuchtzielverwirklichung
- o) Erhaltung der genetischen Vielfalt

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verband nimmt ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder auf. Alle im Verbandsgebiet ansässigen Ziegenzüchter und Ziegenhalter, welche die in der Satzung aufgeführten Voraussetzungen erfüllen, können Mitglieder werden. Es wird unterschieden zwischen

1. Ordentlichen Mitgliedern:

- a) natürliche und juristische Personen in der Herdbuchzucht, die sich tatsächlich mit der praktischen Ziegenzucht befassen und ihren Betriebssitz im geographischen Gebiet des jeweiligen Zuchtprogrammes haben, im Folgenden Züchter genannt
- b) andere Ziegenhalter

2. Außerordentlichen Mitgliedern: Freunde und Förderer der Ziegenzucht, die sich nicht tatsächlich mit der praktischen Ziegenzucht befassen.

3. Ehrenmitgliedern: Personen, welche sich um die Ziegenzucht besondere Verdienste erworben haben.

§ 5

Beitritt

Aufnahmeanträge von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sind schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jeder Züchter, der zur Mitwirkung an einwandfreier züchterischer Arbeit bereit ist und die Satzung und Vereinsordnungen anerkennt, ist als Mitglied in den Verband aufzunehmen.

Der Verband händigt in Anerkennung der Mitgliedschaft dem neuen Mitglied die Satzung des Vereins, das Zuchtprogramm für die von ihm gezüchtete Rasse und die Beitrags- und Gebührenordnung aus. Die Mitgliedschaft wird erst rechtskräftig, wenn das neue Mitglied eine Erklärung über die Anerkennung der Vereinssatzung und im Falle von Züchtern die Einhaltung der Vorschriften des Zuchtprogrammes unterschrieben der Geschäftsstelle zugeleitet hat.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt. Dieser ist nur am Ende des Geschäftsjahres möglich und muss der Geschäftsstelle 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich angezeigt werden. Jede schriftliche Kündigung wird von der Geschäftsstelle schriftlich bestätigt,
- b) durch den Tod des Mitglieds bzw. durch Auflösung, falls das Mitglied eine juristische Person ist,
- c) durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Mitgliedes oder durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder
- d) durch Ausschluss, der durch den Vorstand des Verbandes ausgesprochen wird.

Es können ausgeschlossen werden:

- Mitglieder, die der Satzung, den Zuchtprogrammen, der Gebührenordnung und den Beschlüssen des Zuchtverbandes zuwiderhandeln oder sich grob ehrenrührige Handlungen zuschulden kommen lassen. Als grober Satzungsverstoß gilt auch ein wiederholter Verzug bei der Beitragszahlung, wenn das Mitglied mit zwei aufeinanderfolgenden Mitgliedsbeiträgen nach entsprechender schriftlicher Zahlungsaufforderung in Verzug geraten ist und bei der Entscheidung über den Ausschluss der Verzug fortbesteht.
- Mitglieder, bei denen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Verband nicht mehr zutreffen.

Es müssen ausgeschlossen werden:

- Mitglieder, die sich betrügerische Handlungen gegenüber dem Verband zuschulden kommen lassen.
- Mitglieder, die vorsätzlich falsche Angaben oder Eintragungen über Züchtungsvorgänge gemacht haben.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied binnen 14 Tagen nach Zugang der Ausschlussverfügung schriftlich Beschwerde zur Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Bis zur Entscheidung über die Beschwerde ruht die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten. Für Benachteiligungen irgendwelcher Art, die durch das Ruhen der Mitgliedschaft entstehen können, hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf Entschädigung. Ein Antrag auf Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes kann frühestens nach einem Jahr gestellt werden.

Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder haben kein Recht auf das Vermögen des Verbandes. Sie sind dagegen zur Leistung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr verpflichtet. Schadenersatzansprüche gegen den Verband wegen eines Ausschlusses sind, soweit dies rechtlich zulässig ist, ausgeschlossen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. **Rechte:** Die Mitglieder haben ein Recht auf Gleichbehandlung und auf Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe der Satzung. Sie sind berechtigt, Anträge an den Verband zu richten, an seinen Veranstaltungen teilzunehmen, seine Einrichtungen zu benützen sowie bei der Verfolgung der satzungsgemäßen Aufgaben vom Verband Auskunft und Informationen, Rat und Unterstützung zu erhalten.

Insbesondere haben die Mitglieder

- Zugang zu allen Dienstleistungen nach Maßgabe der Satzung und der Vereinsordnungen, die vom Verband bereitgestellt werden,
- das Recht, gegen Entscheidungen des Verbandes im Vollzug der Satzung und der Vereinsordnungen Einspruch zu erheben,
- das Recht auf Einsichtnahme in der Geschäftsstelle in Vereinbarungen, die die Belange des Mitglieds betreffen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben.

Alle ordentlichen Mitglieder sind gleichberechtigt und haben Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

In züchterischen Fragen haben nur Herdbuchzüchter nach § 4, Nr. 1a ein Stimmrecht.

2. **Pflichten:** Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Bestimmungen der Satzung und Vereinsordnungen einzuhalten sowie die Anordnungen und Beschlüsse der Organe des Verbandes zu befolgen,
- b) die festgesetzten Beiträge und Gebühren termingerecht zu leisten. Der Jahresbeitrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Rechnung, spätestens aber bis zum 30. Juni des Jahres zu begleichen.
- c) dem Verband die zur Durchführung seines Zweckes benötigten Auskünfte zu erteilen,
- d) die ausgewählten Tiere für Absatzveranstaltungen, Schauen und Prämierungen zur Verfügung zu stellen,
- e) die Veräußerung von Zuchttieren nach den Bestimmungen des Verbandes vorzunehmen und

durch tatkräftige Mitarbeit die Ziele des Verbandes zu fördern. Jeder Herdbuchzüchter ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße und hygienisch eiwandfreie Haltung der Zuchttiere zu sorgen.

§ 8

Rechte und Pflichten des Verbandes

Der Verband

- a) ist berechtigt, Mitglieder, die die Regeln der Satzung sowie der Vereinsordnungen nicht einhalten, als Mitglieder vom Verband auszuschließen. Er ist berechtigt, unter Beachtung der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen mit anderen Zuchtverbänden zusammenzuarbeiten. Ebenso ist er berechtigt, mit anderen Stellen oder Dienst-

leisten (Landeskontrollverband, Rechenzentrum, Besamungsstation etc.) zu kooperieren oder diese in seine Aufgabenerfüllung einzubinden, soweit er dies zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben für erforderlich hält.

- b) ist verantwortlich für eine ordnungs- und satzungsgemäße Durchführung der Zuchtprogramme, für die korrekte und vollständige Aufzeichnung von Abstammungs- und Leistungsdaten, eine ordnungsgemäße Zuchtbuchführung, Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung.
- c) ist verantwortlich dafür, dass alle für die Zuchtbuchführung relevanten Daten zeitnah in die Zuchtbücher übernommen werden.
- d) ist verpflichtet, Streitfälle zu schlichten, die zwischen Züchtern sowie zwischen Züchtern und dem Zuchtverband bei der Durchführung der genehmigten Zuchtprogramme auftreten.
- e) ist verpflichtet, Dienstleistungen im Rahmen der Zuchtprogramme für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches nur gegenüber ordentlichen Mitgliedern, die auch Herdbuchzüchter sind, zu gewähren. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen gegenüber Nichtmitgliedern tätig zu werden, wenn ein berechtigtes Interesse des Nichtmitgliedes vorliegt.
- f) ist verpflichtet, die zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 10 Jahre aufzubewahren, soweit keine sonstigen rechtlichen Vorgaben bestehen.

§ 9

Datennutzung

Zur Ermöglichung der satzungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung des Verbandes bevollmächtigt das Mitglied den Verband, die im Zuchtbuch genannten Daten, auch sofern sie von dritter Seite erhoben wurden, anzufordern und Datenzugang sowie Datenherausgabe geltend zu machen.

Der Verband wird im Innenverhältnis zu dem Mitglied hiervon nur zu satzungsgemäßen Zwecken und unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen Gebrauch machen. Erfährt der Verband davon, dass derartige Daten von dritter Stelle erhoben und ermittelt wurden, wird sie das Mitglied hierüber informieren und darauf hinweisen, dass die Vollmacht gegenüber dem Dritten ausgeübt wird.

Die Bevollmächtigung des Verbandes im Außenverhältnis gegenüber dem Dritten bleibt hiervon unberührt.

Die Mitglieder gestatten dem Verband die Weitergabe aller Daten ihrer Zuchttiere, wenn der Verband dies im Rahmen der züchterischen Arbeit, der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und in der züchterischen Zusammenarbeit mit anderen Zuchtverbänden für erforderlich hält.

Eine Weitergabe von Daten zu wissenschaftlichen Zwecken ist nur in anonymisierter Form zulässig.

Die Vollmacht gilt mit Beitritt des Mitglieds zum Verband als erteilt und wird mit dessen Eintritt wirksam. Die mit dieser Regelung verbundene Bevollmächtigung des Verbandes gilt mit Datum ihres Inkrafttretens auch mit Blick auf bereits eingetragene Mitglieder.

Bei Austritt des Mitglieds aus dem Verband gilt die Vollmacht weiter.

Fordert der Dritte (speichernde Stelle) einen weitergehenden Nachweis der Bevollmächtigung, ist das Mitglied verpflichtet, diesen dem Verband nach Mitteilung des satzungsgemäßen Anlasses der Datennutzung zu erteilen.

§ 10

Vereinsordnungen:

Der Verband gibt sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

a) Zuchtprogramme:

Die Zuchtprogramme haben den Rang einer Vereinsordnung. Sie werden durch den Vorstand erstellt und beschlossen.

Wesentliche Änderungen der Zuchtprogramme sind von der zuständigen Behörde zu genehmigen. Änderungen werden auf der Website des Verbandes unverzüglich bekannt gegeben.

b) Beitrags- und Gebührenordnung

Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben und zur Bestreitung der Verwaltungsaufgaben sind von den Mitgliedern Beiträge und Gebühren zu entrichten. Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung und die Gebühren vom Vorstand festgelegt und jeweils in einer Beitrags- und Gebührenordnung den Mitgliedern bekannt gegeben.

§ 11

Zuwiderhandlungen

Mitglieder, welche der Satzung, den Zuchtprogrammen-, der Beitrags- und Gebührenordnung sowie den sonstigen Beschlüssen und Anordnungen der Verbandsorgane zuwiderhandeln, können durch den Vorstand mit einer angemessenen Geldbuße für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung belegt werden oder bei groben Verstößen von dem Verband ausgeschlossen werden.

§ 12

Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 13

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand des Verbandes besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Zuchtleiter oder seinem Vertreter
 - dem Beirat (aus den sechs folgenden Beiratsgebiet je 1 Beisitzer).

Es bestehen folgende sechs Beiratsgebiete mit den dazugehörigen Landkreisen:

- Gebiet 1 - Aurich, Friesland, Leer, Wilhelmshaven, Westerstede, und Wittmund
- Gebiet 2 - Cloppenburg, Emsland, Nordhorn, Oldenburg, Osnabrück, Vechta
- Gebiet 3 - Brake, Cuxhaven, Bremen, Osterholz-Scharmbeck, Rotenburg/Wümme, Stade
- Gebiet 4 - Delmenhorst, Hannover, Nienburg, Stadthagen, Verden
- Gebiet 5 - Celle, Dannenberg, Gifhorn, Lüneburg, Peine, Soltau-Fallingb., Uelzen, Winsen/Luhe, Wolfsburg
- Gebiet 6 - Braunschweig, Göttingen, Goslar, Helmstedt, Hildesheim, Hameln, Holzminden, Northeim, Osterode am Harz, Salzgitter, Wolfenbüttel

Die Zuordnung der einzelnen Züchter/Mitglieder zu den jeweiligen Beiratsgebieten ergibt sich aus der Lage der Betriebe.

- 2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der stellvertretende Vorsitzende macht von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- 3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen während ihrer gesamten Amtszeit ordentliche Mitglieder des Verbandes sein.
- 4) Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, der stellvertretende Vorsitzende sowie die Beiratsmitglieder werden ebenfalls auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden endet durch Zeitablauf oder mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die Wahl nach Nr.3.
- 5) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Er ist berechtigt, die Geschäftsführung auf eine andere Person zu übertragen.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bleiben so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neuwahl durchgeführt ist. Fällt eine Ersatzwahl in die laufende Amtsperiode, so wird die bis zu diesem Zeitpunkt verstrichene Zeit voll auf die Amtsperiode des Neugewählten angerechnet. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

- 6) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - a) die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - b) die Aufstellung der Zuchtprogramme
 - c) die Bestellung des geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes und des Zuchtleiters (nach entsprechender Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde) sowie die Entscheidung in allen sonstigen Personalfragen,
 - d) die Vorbereitung der Aufstellung des Jahresvoranschlags und die verantwortliche Zeichnung des Jahresabschlusses,
 - e) die Zusammenarbeit mit Behörden, Körperschaften und Organisationen,
 - f) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) die Festlegung von Schauen und anderen Verbandsveranstaltungen,
 - h) die Beauftragung dritter Stellen

- i) die Entscheidung über Änderungen des sachlichen Tätigkeitsbereiches und das geographische Gebiet des jeweiligen Zuchtprogrammes
- 7) Der Vorsitzende wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die aufgrund einer Beanstandung durch das Registergericht erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit gegenüber dem Registergericht zu erledigen, um die Eintragungsfähigkeit des Vereins oder von Satzungsänderungen herbeizuführen.
- 8) Der Vorstand übt sein Amt ehrenamtlich aus.
- 9) Der Vorstand muss mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Bei allseitigem Einverständnis können Vorstandsbeschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden.
- 10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der abstimmungsberechtigten Mitglieder unter 1.-3. anwesend ist. Alle Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt. Der Vorstand beschließt über Fragen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§14

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Verbandes. Sie wird vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich schriftlich oder per Mail mit einer Frist von mindestens 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer,
- b) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes, des Kassenprüfungsberichtes sowie Entlastung des Vorstandes,
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- d) Feststellung des Jahresvoranschlages,
- e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, wobei die Beschlussfassung über Änderungen im Teil A allen ordentlichen Mitgliedern und im Teil B nur den Herdbuchzüchtern nach § 4 Nr. 1a obliegt
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- g) Endgültige Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied mit je einer Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit nichts anderes vorgesehen, mit Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder nach § 4 Nr. 1. Bei Satzungsänderungen im Teil A sind $\frac{2}{3}$ und bei Auflösung $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder nach § 4 Nr. 1 erforderlich. Bei Satzungsänderungen im Teil B sind $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder nach § 4 Nr. 1 a (Herdbuchzüchter) erforderlich.

Die Art der Abstimmung beschließt die Mitgliederversammlung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.

§ 15

Der Zuchtleiter

Der Zuchtleiter wird vom Vorstand in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen bestellt. Er muss die nach geltendem Tierzucht recht gestellten Anforderungen an den für die Zuchtarbeit eines Zuchtverbands Verantwortlichen erfüllen. Ihm obliegt insbesondere:

- 1) die Zuchtleitung und die Überwachung der Zuchtbuchführung nach Satzung und Zuchtprogrammen,
- 2) die Veranlassung der Durchführung und Überwachung von züchterischen Maßnahmen,
- 3) die Mitwirkung bei Verbandskörungen,
- 4) die Beratung des Vorstandes und
- 5) die Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung der Schauen, Prämierungen und Absatzveranstaltungen.

§ 16

Bewertungskommissionen

a) Bei Sammelveranstaltungen oder bei Verbandskörungen für Jungböcke besteht die Körkommission aus:

1. dem Zuchtleiter des Verbandes oder einem Vertreter,
2. dem Vorsitzenden des Verbandes oder einem Vertreter
3. einem weiteren praktischen Züchter,
4. ein weiterer Züchter oder Zuchtverantwortlicher aus einem anderen Zuchtverband bzw. der Landwirtschaftskammer kann benannt werden;

Die Mitglieder der Bewertungskommission werden vom Vorstand benannt. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind. Stimmenmehrheit ist erforderlich.

Abweichend hiervon wird auf verbandsübergreifenden Veranstaltungen die Zusammensetzung der Bewertungskommission durch die beteiligten Landesverbände bestimmt.

b) Die Bewertung der Tiere in den Zuchtbetrieben kann durch den Zuchtleiter des Verbandes oder einen von diesem Beauftragten vorgenommen werden.

§ 17

Sitzungsniederschrift

Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben.

§ 18

Verwaltung des Zuchtverbandes

Die Geschäftsführung des Verbandes ist Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes. Ihm obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte, insbesondere:

- a) die Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung,
- b) die Erstattung des Geschäftsberichtes sowie die Anfertigung der Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlungen,
- c) rechtzeitig vor der alljährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung hat er die Prüfung des Jahresabschlusses und der Kasse durch die beiden von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer zu veranlassen. Über das Ergebnis haben die Prüfer zu berichten.

Geschäftsunterlagen werden in der Geschäftsstelle 10 Jahre aufbewahrt.

§19

Rechnungsprüfung

Der Kassenbericht ist spätestens 5 Monate nach Ablauf des Jahres zu erstellen. Die Kassenführung und Buchhaltung sind jährlich von zwei auf der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Der Kassenprüfungsbericht wird auf der Mitgliederversammlung vorgetragen.

§ 20

Entschädigung

Die Vorstandsmitglieder, die Mitglieder der Bewertungskommission und die Kassenprüfer üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Reisekosten (Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgelder, Nebenkosten) werden erstattet. In besonders gelagerten Fällen kann der Vorstand eine bestimmte Entschädigung festsetzen.

§ 21

Mitgliederinformation

Über wesentliche Beschlüsse und wesentliche Änderungen der Zuchtprogramme werden die Mitglieder mittels Rundschreiben (per Post oder per Mail) und über die Homepage in Kenntnis gesetzt.

§ 22

Auflösung des Verbandes

Der Verband kann nur in einer ordnungsgemäß zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung durch den Beschluss mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung fällt das nach der Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Tierzucht, speziell Ziegenzucht) zu verwenden hat.

§ 23

Beilegung von Streitigkeiten

Für Streitigkeiten, die ihre Grundlage in der Durchführung der Zuchtprogramme oder im Fall der Mitgliedschaft in der satzungsgemäßen Tätigkeit und Aufgabenstellung des Verbandes haben

- a) zwischen Mitgliedern
- b) zwischen dem Verband und Mitgliedern

wird unter Ausschluss des Rechtsweges eine Streitschlichtungsstelle eingerichtet. Dieser gehören ein Obmann sowie zwei Züchter an, wobei letztere Herdbuchzüchter nach § 4 Nr.1 a) des Verbandes sein müssen. Jede der Streitparteien benennt einen Züchter, die den Obmann wählen.

Können sich die Züchter über die Person des Obmannes nicht einigen, so wird dieser vom 1. Vorsitzenden ernannt.

Gegen Entscheidungen der Streitschlichtungsstelle ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Ordentliche Gerichte dürfen ohne Genehmigung des Verbandes nicht angerufen werden, solange die Zuständigkeit der Streitschlichtungsstelle begründet ist.

B) Grundbestimmungen der Herdbuchzucht

§ 24

Grundlagen

Der Verband arbeitet nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1012 sowie anderen einschlägigen Bestimmungen des europäischen Rechts, den tierzuchtrechtlichen, tierschutzrechtlichen und veterinärrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder.

Die Richtlinien, Grundsätze und Empfehlungen der Europäischen Referenzzentren (z.B. ICAR) werden umgesetzt.

Des Weiteren liegen der Arbeit auch die Richtlinien und Empfehlungen des Bundesverbandes Deutscher Ziegenzüchter (BDZ) zugrunde.

Weitere Grundlagen sind die vertraglichen Regelungen des Verbandes mit vit Verden und den Leistungsprüfungsorganisationen.

§ 25

Sachlicher und geographischer Tätigkeitsbereich des Verbandes

1 Sachlicher Tätigkeitsbereich

Der sachliche Tätigkeitsbereich des Verbandes ist in der Liste der Tiergenetischen Ressourcen der BLE (www.tgrdeu.genres.de) dokumentiert.

2 Geographisches Gebiet

Das geographische Gebiet des Verbandes umfasst für alle Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches die Bundesländer Niedersachsen und Bremen.

§ 26

Rechte und Pflichten der Herdbuchzüchter nach §4 Nr.1a

1. Rechte

Insbesondere haben die Herdbuchzüchter das Recht auf:

- a) Eintragung ihrer reinrassigen Zuchttiere sowie deren reinrassiger Nachkommen in die Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse, sofern die Eintragungsbestimmungen erfüllt sind,
- b) Erfassung ihrer Tiere in einer zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuches, sofern das Zuchtprogramm dies vorsieht und die Eintragungsbedingungen erfüllt sind,
- c) Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für ihre Zuchttiere, die an einem Zuchtprogramm des Verbandes beteiligt sind und deren Zuchtmaterial,
- d) Teilnahme an Leistungsprüfungen sowie auf die Bereitstellung der aktuellen Ergebnisse der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung auf Anfrage und je nach Verfügbarkeit,
- e) freie Entscheidung bezüglich Selektion und Anpaarung ihrer reinrassigen Zuchttiere innerhalb des Zuchtprogramms,
- f) Ausübung der Eigentumsrechte an ihren Zuchttieren und
- g) Teilnahme an der Festlegung und der Weiterentwicklung der Zuchtprogramme entsprechend den Bestimmungen der Satzung,

2. Pflichten

Die Herdbuchzüchter haben die Pflicht:

- a) die einschlägigen Rechtsvorschriften und die Regelungen des Verbandes über die Zuchtbuchführung, Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung zu befolgen, bei ihren Tieren auf Anweisung des Verbandes die Abstammungsüberprüfung vornehmen zu lassen, dem Verband zur Durchführung seiner Aufgaben auf Verlangen Auskunft zu erteilen und jederzeit Einblick in die Zuchtunterlagen zu gewähren
- b) bei allen in ihrem Besitz stehenden und zur Zucht vorgesehenen Tieren, ungeachtet der Eigentumsverhältnisse, die Leistungsprüfungen und bei allen Zuchttieren die Bewertungen der Tiere entsprechend den Maßgaben des Verbandes durchführen zu lassen, das jeweilige Zuchtprogramm zu unterstützen und sich an den vom Verband beschlossenen Maßnahmen im Rahmen des Zuchtprogramms zu beteiligen,
- c) den Verbandsorganen des Verbandes und deren Beauftragten die eingetragenen Zuchttiere und deren Nachzucht vorzuführen, Auskünfte zu den Zuchttieren zu erteilen, sowie Einblick in die Zuchtunterlagen des Betriebes zu gewähren,
- d) dafür zu sorgen, dass alle züchterische relevanten Daten (z.B. Abstammung, Besamung bzw. Bedeckung und Ablammung) wahrheitsgetreu, form- und fristgerecht angegeben werden und die Kennzeichnung der Tiere gemäß den satzungsgemäßen oder den gesetzlichen Bestimmungen fristgerecht erfolgt,
- e) ausschließlich dem Verband kostenlos alle Daten zur Verfügung zu stellen, die zur satzungsgemäßen Durchführung der Zuchtprogramme erforderlich sind. Diese Verpflichtung des Mitglieds umfasst insbesondere die vollständige und

kostenlose Freigabe und Überlassung der für die Zuchtbuchführung und das Zuchtprogramm erforderlichen und vorhandenen Daten aus Leistungsprüfungen, Bedeckungen, Besamungen, Exterieur Einstufungen, genomischen Informationen und Zuchtwertschätzungen.

- f) vom Verband erhobene und ermittelte Daten nicht an Dritte weiterzugeben, sofern dadurch die Belange des Verbandes beeinträchtigt werden,
- g) die Veröffentlichung zuchtrelevanter Daten aller Zuchttiere zu dulden, die von ihnen gezüchtet wurden oder in deren Besitz sie stehen oder standen,
- h) alle in seinem Bestand vorhandenen weiblichen Zuchttiere nur im Zuchtbuch des Verbandes eintragen zu lassen und ausschließlich am Zuchtprogramm des Verbandes zu beteiligen, sofern der Verband für diese Rassen ein Zuchtprogramm durchführt,
- i) alle zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

§ 27

Grundbestimmungen zu den Zuchtprogrammen

Der Verband führt Zuchtprogramme mit dem Ziel der Verbesserung Erhaltung, Wiederherstellung oder Schaffung einer neuen Rasse durch. Es gelten die vom Bundesverband Deutscher Ziegenzüchter (BDZ) offiziell festgelegten Zuchtziele.

Das Zuchtziel wird mit Mitteln der Reinzucht angestrebt. Die Immigration von Genen aus anderen Populationen ist nicht ausgeschlossen. Bei der Wiederherstellung oder Schaffung einer neuen Rasse sind auch andere Zuchtmethoden zulässig.

Die Zuchtprogramme mit dem Ziel der Verbesserung der Rasse umfassen Maßnahmen, die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das jeweilige Zuchtziel zu erreichen. Hierzu gehören insbesondere die Beurteilung von Selektionsmerkmalen, Exterieur, Leistung und Zuchtwert sowie die Selektion und damit verbunden die Eintragung in die verschiedenen Zuchtbuchabteilungen und -klassen auf Grund der beurteilten Merkmale, sowie Alter und/oder Geschlecht. In den Zuchtprogrammen kommt den Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheitsmerkmale, der Robustheit und der Vermeidung von genetischen Defekten ein besonderer Stellenwert zu. Bei der Bewertung des Zuchtwertes können neben Ergebnissen der eigenen Population auch solche anderer Zuchtverbände bzw. Stellen Berücksichtigung finden. Einzelheiten sind in den jeweiligen Zuchtprogrammen geregelt.

Für Rassen, die das nationale Fachprogramm zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung von tiergenetischen Ressourcen in Deutschland als „Erhaltungsrasse“ einstuft, werden Zuchtprogramme aufgelegt, die auf die Erhaltung der genetischen Variabilität sowie die rassetypischen Eigenschaften einer Rasse ausgerichtet sind. Ziel ist die Erhaltung tiergenetischer Ressourcen und hier insbesondere die Erhaltung vom Aussterben bedrohter Rassen.

Mit Hilfe wirksamer überbetrieblicher Maßnahmen ist die genetische Variation in den Eigenschaften einer Rasse zu erhalten, insbesondere durch

- Anwendung computergestützter Anpaarungsempfehlungen zur Vermeidung von Inzucht und Drift
- Maßnahmen zur Erhaltung ausreichend vieler Vaterfamilien, die möglichst gleich häufig eingesetzt werden.

§28

Körung von Böcken

Die Körung ist Voraussetzung für die Zuchtbucheintragung des Bockes in die Abteilung A des Zuchtbuches. Sie wird bei Jungböcken auf Antrag des Tierbesitzers/-halters ab einem Alter von 5 Lebensmonaten vorgenommen.

Die Körung erfolgt nach Möglichkeit im Rahmen einer Sammelkörung durch eine Körkommission, auf Antrag des Züchters ist auch eine Hofkörung möglich.

Die Körentscheidung kann lauten:

- gekört,
- nicht gekört oder
- vorläufig nicht gekört (zurückgestellt).

Die Körentscheidung wird bei einer Sammelkörung öffentlich bekannt gegeben. Die Entscheidung „gekört“ wird im Zuchtbuch vermerkt. Die Körung ist einmalig und gilt lebenslang.

Den Vorsitz der Körkommission führt jeweils der Zuchtleiter, im Verhinderungsfall ein von ihm Beauftragter. Die Kommission ist für die Körung und die Einstufung in Zuchtwertklassen zuständig.

Bei Hofkörungen kann die Körung auch vom Zuchtleiter oder seinem Beauftragten allein durchgeführt werden.

Die Körung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat. Die Körung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist bzw. wenn mit der Körung eine Auflage verbunden war und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

Gegen die Körentscheidung kann der Besitzer eines Bockes Widerspruch bei der Geschäftsstelle des Verbandes einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Die Widerspruchsfrist beträgt 4 Wochen. Der Vorstand entscheidet über den Widerspruch.

§ 29

Grundbestimmungen zur Unterteilung der Zuchtbücher

Für jedes Zuchtprogramm einer Rasse werden männliche und weibliche Tiere getrennt in unterschiedlichen Abteilungen und Klassen geführt. Die Unterteilung in Abteilungen erfolgt auf Grund der Informationen hinsichtlich der Abstammung, die Unterteilung in Klassen erfolgt entsprechend den Merkmalen der Tiere, insbesondere auf Grund der Informationen hinsichtlich der Leistung.

Die verbindlichen Anforderungen für die einzelnen Klassen des Zuchtbuches werden durch den BDZ-Zuchtausschuss festgelegt und vom Zuchtverband übernommen.

Die Eintragung eines Zuchttieres in die entsprechende Abteilung und Klasse des Zuchtbuches seiner Rasse erfolgt gemäß den Vorgaben der VO (EU) 2016/1012 in ihrer jeweils gültigen Fassung und wenn das Tier zweifelsfrei identifiziert wurde. Bei Eintragung müssen die jeweiligen Anforderungen der entsprechenden Klasse erfüllt sein.

§30

Grundbestimmungen für die Führung des Zuchtbuches

Die Zuchtbuchführung erfolgt in elektronischer Form durch den Verband. Jedes Tier, das die Bedingungen erfüllt, muss eingetragen werden. Ein Zuchttier wird auf Antrag seines Besitzers in das Zuchtbuch eingetragen. Die Eintragung erfolgt in der Regel nach durchgeführter Exterieurbewertung. Es werden nur Tiere in das Zuchtbuch aufgenommen, die gemäß ViehVerkV gekennzeichnet sind. Die Zuordnung zur jeweiligen Abteilung und Klasse des Zuchtbuches ergibt sich aus der Erfüllung der entsprechenden Anforderungen. Für die Zuchtbucheintragung zugekaufter Zuchttiere ist mit dem Halter-/Eigentümerwechsel grundsätzlich die Tierzuchtbescheinigung des Verbandes vorzulegen, bei dem das Tier zuletzt eingetragen war. Bei Tieren aus der zusätzlichen Abteilung ist eine Bestätigung des Zuchtverbandes vorzulegen, bei dem es zuletzt eingetragen war. Die Eintragung in die Zusätzliche Abteilung erfolgt mit der Bewertung des Exterieurs, sofern eine zusätzliche Abteilung vorgesehen ist.

Änderungen im Zuchtbuch können nur vorgenommen werden, wenn diese glaubhaft und durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachgewiesen werden können. Änderungen dürfen nur durch mit der Zuchtbuchführung autorisierte Personen vorgenommen werden und sind entsprechend zu dokumentieren.

Eine Eintragung ins Zuchtbuch ist vom Verband zurückzunehmen, wenn mindestens eine der Voraussetzung für die Eintragung nicht vorgelegen hat. Sie ist zu widerrufen, wenn mindestens eine der Voraussetzungen für die Eintragung nachträglich weggefallen ist. Gegen die Eintragungsentscheidung kann der Besitzer des betreffenden Tieres innerhalb von 4 Wochen schriftlich Widerspruch bei der Geschäftsstelle des Verbandes einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Über die Annahme des Widerspruchs entscheidet der Zuchtleiter.

Für ausgeschlossene oder ausgetretene Züchter ruht die Zuchtbuchführung.

§ 31

Zuchtdokumentation

Das Zuchtjahr erstreckt sich vom 1.7. bis zum 30.6. des folgenden Jahres.

Jeder Züchter des Verbandes führt eine Zuchtdokumentation (Stallkarte bzw. Stallbuch, Lämmerregister/ Ablammliste/ Deckliste bzw. -register oder adäquate Dokumente) für die Zuchttiere seines Bestandes handschriftlich, gedruckt oder in elektronischer Form als Grundlage für die Eintragung in das Zuchtbuch.

Die Zuchtdokumentation ist zeitnah und einwandfrei zu führen. Die Beauftragung eines Dritten mit der Führung der Zuchtdokumentation entbindet den Züchter nicht von der Verantwortung für die Richtigkeit der Eintragungen. Berichtigungen sind zu dokumentieren.

Die Zuchtdokumentation ist ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Auf Anforderung des Verbandes ist die Zuchtdokumentation jederzeit vorzulegen bzw. als Kopie bei dem Verband einzureichen.

Die Angaben von Zuchtbuch und Zuchtdokumentation müssen übereinstimmen.

1. Aufzeichnungen im Betrieb

Folgende Angaben müssen mindestens aufgezeichnet werden, soweit sie nicht vom Verband zur Verfügung gestellt werden:

- Kennzeichnung des Zuchttieres entsprechend ViehVerkV,
- Geburtsdatum des Zuchttieres,
- Geschlecht des Zuchttieres,
- Angabe von Eltern mit ViehVerkV-Kennzeichnung (soweit bekannt),
- Angabe von Herdbuch Nr./ViehVerkV-Nr. des Deckbockes,
- Zeitraum der Belegung und bei Gruppenbelegung Herdbuch Nr./ViehVerkV-Nr. der zugeteilten Schafe,
- Angabe von Ablamm- bzw. Geburtsdatum, Geschlecht und Kennzeichnung der Lämmer,
- Totgeburten,
- Abgangs- bzw. Zugangsmeldungen,
- bei Zuchttieren, die aus ET hervorgegangen sind, zusätzlich Aufzeichnungen über
 - die Kennzeichnung der genetischen Eltern, des Empfängertieres und des Embryos,
 - den Zeitpunkt der Besamung und
 - die Zeitpunkte der Entnahme und der Übertragung des Embryos,
- genetische Besonderheiten und Erbfehler.

2. Meldung von Lammung, Besamung/Bedeckung, Abgang und Zugang

Jeder Züchter ist verpflichtet, alle Lammungen und damit die geborenen Lämmer, alle Besamungen und/oder Bedeckungen, den Zugang und den Abgang der Zuchttiere unter Beachtung der vorgesehenen Frist zur ordnungsgemäßen Zuchtbuchführung an den Verband oder die von ihm beauftragte Stelle (VIT) zu melden.

a) Deck-/Besamungsmeldung

Das Deck-/Besamungsregister ist fristgemäß an den Verband zu senden. Das Deck-/Besamungsregister muss folgende Angaben enthalten:

- Angabe von Herdbuch Nr./ViehVerkV-Nr. des Bockes,
- Zeitraum der Belegung,
- und bei Gruppenbelegung Herdbuch Nr./ViehVerkV-Nr. der zugeteilten Schafe, alternativ eine bis nach der Ablammung eindeutig erkennbare Kennzeichnung,
- Datum der Besamung.

b) Geburtsmeldung

Die Ablammlisten sind fristgemäß an den Verband zu senden. Die Ablammliste muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Züchters,
- Zahl der lebend und tot geborenen Lämmer,
- Zahl der bis zum 42. Lebenstag aufgezogenen Lämmer,
- Rasse, Geschlecht und Geburtsdatum,
- Geburtsgewicht (sofern ermittelt),
- Kennzeichnung des Lammes (mit Einzeltiernummern gemäß ViehVerkV oder betriebsintern),
- Kennzeichen der Eltern.

c) Abgangs- und Zugangsmeldung

Die Abgangs- und Zugangsmeldungen sind fristgemäß an den Verband zu senden.

3. Meldefristen und Konsequenzen bei Nichteinhaltung

Merkmal	Meldefristen
Deck-/Besamungsdaten	4 Monate nach der Bedeckung/ Besamung, spätestens bis zur Geburt
Ablammung	6 Wochen nach der Geburt, spätestens bis zum 30. April
Aufzuchtergebnis	6 Wochen nach der Geburt, spätestens bis zum 30. April
100-Tagegewicht	4 Wochen nach der Gewichtsfeststellung, spätestens bis zum Jahresende
Bemuskelungsnote im Feld	4 Wochen nach der Bewertung
Abgang / Zugang des Tiers	8 Wochen nach Zu- oder Abgang, spätestens bis zum Jahresende

Überschreitungen von Meldefristen werden aufgezeichnet. Wenn die festgesetzten Meldefristen überschritten werden, werden die Züchter zur Abgabe ermahnt. Für Deck-, Besamungs- und Geburtsmeldungen, die mehr als 10 Wochen nach dem genannten Abgabetermin eingereicht werden, kann der Verband eine gesonderte Bearbeitungsgebühr erheben und Abstammungsüberprüfungen anordnen.

Die Deck-/Besamungsregister müssen jederzeit einsehbar im Zuchtbetrieb vorliegen.

Wenn die Geburtsmeldungen dem Verband nicht nach einer Frist von einem Jahr vorliegen, werden die Lämmer nicht mehr registriert.

4. Maßnahmen bei nicht korrekt geführten Aufzeichnungen

- Der Züchter erhält eine Abmahnung sowie eine Aufforderung zur Korrektur bzw. Vervollständigung der Aufzeichnungen.
- Werden Abweichungen hinsichtlich der Abstammungsdaten festgestellt, wird eine Abstammungsüberprüfung angeordnet.
- Verstöße werden protokolliert und die Aufzeichnungen 10 Jahre in der Geschäftsstelle aufbewahrt.

5. Angaben im Zuchtbuch

Die Zuchtbuchführung erfolgt durch den Verband.

Im Zuchtbuch der Rasse wird jedes eingetragene Zuchttier einzeln aufgeführt. Für Vorbuchtiere (Tiere der zusätzlichen Abteilung) werden dieselben Angaben erfasst, soweit verfügbar.

Das Zuchtbuch muss für jedes eingetragene Zuchttier mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) den Namen, Anschrift und E-Mail des Züchters (soweit bekannt) sowie des Eigentümers oder des Tierhalters/Besitzers,
- b) das Geburtsdatum und Geburtsland des Zuchttieres,
- c) das Geschlecht des Zuchttieres,
- d) das Kennzeichen des Zuchttieres, die Abteilung und Klasse des Zuchtbuches, in die es eingetragen ist,
- e) die Kennzeichen der Eltern und Großeltern des Zuchttieres, die Abteilungen und Klassen des Zuchtbuches, in der diese eingetragen sind, es sei denn, dass diese für Tiere, die in die Klasse D eingetragen sind, nicht bekannt sind,
- g) bei Zuchttieren, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, die genetischen Eltern und deren Analyseergebnisse zur Abstammungs- und Identitätssicherung,
- h) bei Zuchttieren, deren Samen zur künstlichen Besamung verwendet werden soll, deren Analyseergebnisse zur Abstammungs- und Identitätssicherung,
- i) den Zeitpunkt und, soweit bekannt, die Ursache des Abganges,
- j) Analyseergebnisse zur Abstammungs- und Identitätssicherung sofern vorhanden,
- k) Geburtsmeldungen der Nachkommen,
- l) Angaben über den Verbleib des Tieres bei Verkauf,
- m) genetische Besonderheiten und Erbfehler des Tieres selbst und seiner Eltern und Großeltern – sofern diese bekannt sind,
- n) alle dem Zuchtverband bekannten Ergebnisse der Leistungsprüfungen, der Körung, Zuchtwertklassen und der aktuellsten Zuchtwertschätzung,
- o) alle bekannten Ergebnisse der Leistungsprüfungen von nicht im Zuchtbuch eintragungsfähigen Nachkommen (z.B. nicht eintragungsfähige Prüflämmer),
- q) das Datum der ausgestellten Tierzuchtbescheinigungen und
- r) Dokumentation von Änderungen, die die Buchstaben b-j betreffen.

§ 32

Grundbestimmungen für das Ausstellen von Tierzuchtbescheinigungen

Tierzuchtbescheinigungen werden gemäß VO (EU) 2016/1012 auf Antrag des abgebenden Züchters bei der Abgabe eines Zuchttiers ausgestellt. Tierzuchtbescheinigungen dürfen nur für Tiere der Hauptabteilung ausgestellt werden.

Bei Jungtieren, die noch nicht im Zuchtbuch eingetragen sind, gilt der Antrag auf Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung als Antrag auf Eintragung in das Zuchtbuch.

Die Tierzuchtbescheinigung gehört zum Tier. Der Züchter ist verpflichtet, diese sorgfältig aufzubewahren.

Die Tierzuchtbescheinigung bleibt Eigentum des Verbandes und kann aus wichtigen Gründen eingezogen werden, z.B., wenn sie unrichtige oder unvollständige Angaben enthält. Der Züchter ist verpflichtet, die Tierzuchtbescheinigungen auf Verlangen herauszugeben.

Die Tierzuchtbescheinigung wird in einfacher Ausfertigung erstellt. Duplikate sind als solche zu kennzeichnen. Ausgestellte Tierzuchtbescheinigungen sind als PDF/Kopie

zu hinterlegen. Das Ausstelldatum der Tierzuchtbescheinigung wird im Zuchtbuch festgehalten.

Für gekörte Böcke wird grundsätzlich eine Tierzuchtbescheinigung ausgestellt.

Jede Tierzuchtbescheinigung muss aktuelle Angaben beinhalten.

Für ein in einer Zusätzlichen Abteilung (Klasse C und D) eingetragenes Tier werden keine Tierzuchtbescheinigungen ausgestellt. Für diese Tiere kann eine Eintragungsbestätigung mit Angaben über die Abstammung, die Identifizierung und soweit verfügbar, die Ergebnisse einer Leistungsprüfung oder Zuchtwertschätzung ausgestellt werden.

§ 33

Grundbestimmungen für die Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial

Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Verbandes eingetragen ist. Der Verband macht hierbei Gebrauch von der Ausnahme nach Artikel 31 (1) und (2) b der VO (EU) 2016/1012.

Die Tierzuchtbescheinigung für Samen und Eizellen besteht aus zwei Abschnitten, wobei der Verband den Abschnitt A ausstellt. Abschnitt B wird durch die Besamungsstation/Embryotransfereinrichtung ausgefertigt. Die Tierzuchtbescheinigung für Embryonen besteht aus drei Abschnitten, wobei der Verband die Abschnitte A und B ausstellt. Abschnitt C wird durch die Embryotransfereinrichtung ausgefertigt.

§ 34

Identifizierung, Kennzeichnung und Abstammungssicherung

Die Grundlage für die Identifizierung eines Zuchttieres bilden die dem Verband form- und fristgerecht, vollständig gemeldeten Besamungs- und/oder Bedeckungs- und Ablammdatensowie die im Zuchtbuch des Verbandes oder eines anderen anerkannten Verbandes vermerkten Abstammungsdaten der Eltern und Großeltern. Kann die väterliche Abstammung nicht durch Besamungs- und/oder Bedeckungs- und Ablammdatens nachgewiesen werden, erfolgt die Anerkennung erst nach Bestätigung der angegebenen Abstammung mittels der vom Verband zugelassenen Methoden, die in den jeweiligen Zuchtprogrammen ausgewiesen werden.

A. Identifizierung und Kennzeichnung

Verantwortlich für eine ordnungsgemäße Kennzeichnung der Zuchttiere ist der Züchter. Nach dem Ablammen sind die Lämmer innerhalb einer Woche unverwechselbar zu kennzeichnen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der ViehVerkV.

Spätestens zur Zuchtbuchaufnahme, Genomanalyse oder Abstammungsüberprüfung müssen die Tiere mit Einzeltiernummern gemäß ViehVerkV gekennzeichnet sein.

Bei Verlust des Kennzeichens hat grundsätzlich eine Nachkennzeichnung mit einer identischen Ohrmarkennummer zu erfolgen. Bei ausländischen Tieren erfolgt bei Verlust eine Umkennzeichnung. Verliert ein Zuchtschaf beide Ohrmarken, kann die Identität im Ausschlussverfahren festgestellt werden. Verlieren mehrere Zuchtschafe

beide Ohrmarken, kann die Identität nur durch eine Abstammungsüberprüfung nachgewiesen werden, sofern nicht eindeutig belegbare Unterscheidungsmerkmale vorliegen.

B. Abstammungssicherung

Der Verband führt routinemäßige, risikoorientierte und anlassbezogene Abstammungsüberprüfung durch. Der Verband bzw. der von ihr eingesetzte Zuchtleiter ist jederzeit berechtigt, darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Überprüfung der Abstammung mit Hilfe anerkannter Verfahren entsprechend den Bestimmungen der Zuchtprogramme durchzuführen, insbesondere, wenn sich die vorliegende Abstammung nicht bestätigt hat.

1. Methoden und Grundsätze

Abweichungen bei der Abstammungsüberprüfung werden bei dem Verband dokumentiert. Nicht bestätigte Abstammungen werden im Zuchtbuch gelöscht. Der Züchter kann auf eigene Kosten durch eine Abstammungsüberprüfung eine fehlerhafte oder fehlende Abstammung berichtigen.

Auf Antrag des Züchters können die weiblichen Tiere ohne gesicherte Abstammung in die Klasse D der zusätzlichen Abteilung (Vorbuch D) eingetragen werden, wenn sie die Eintragsbedingungen hierfür erfüllen. Männliche Tiere ohne gesicherte Abstammung können nicht in das Zuchtbuch eingetragen werden bzw. sind aus dem Zuchtbuch zu streichen. Dies gilt nicht für Rassen, für die eine zusätzliche Abteilung mit den Klassen C und D (Vorbuch) für männliche Tiere eingerichtet ist.

Ergänzend gelten die nachstehend aufgeführten Regelungen:

- a) Alle im Zuchtbuch eingetragenen Schafe müssen, wenn sie nicht besamt wurden, im Sprung aus der Hand oder im Klassensprung gedeckt werden. Der Klassensprung ist nur zulässig, wenn beim Wechsel der Böcke mindestens ein Zwischenraum von 10 Tagen eingehalten wurde. Die Karenzzeit kann auf 2 Tage verkürzt werden, wenn ein Deckgeschirr mit wechselnden Farben genutzt wird. Die Einhaltung der Karenzzeit in den Zuchtbetrieben ist stichprobenartig zu überprüfen. Wird dabei festgestellt, dass die Karenzzeit nicht eingehalten wurde, muss zur Sicherung der Vaterschaft eine Abstammungsüberprüfung innerhalb der gesamten Deckgruppe durchgeführt werden.
- b) Bei gleichzeitigem Einsatz mehrerer Böcke in einer Deckgruppe muss die väterliche Abstammung bei allen zur Zucht vorgesehenen Tieren überprüft werden (Multi-Natursprung)
- c) Die Zwischenlammzeit in Bezug auf die jeweils letzte Ablammung muss mindestens 150 Tage betragen. Andernfalls ist eine Abstammungsüberprüfung vorzunehmen.
- d) Innerhalb derselben Brunst darf ein weibliches Tier nur von einem Bock bedeckt bzw. besamt werden. In anderen Fällen muss zur Sicherung der Vaterschaft eine Abstammungsüberprüfung erfolgen.
- e) Für Böcke mit besonderer Bedeutung im Zuchtprogramm (z. B. Einsatz in der künstlichen Besamung) sind Analyseergebnisse anzulegen, um die Identitätssicherung und Abstammungsüberprüfung zu ermöglichen.

Die Kosten für die Abstammungsüberprüfung obliegen dem Züchter.

Die Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen sind im Zuchtbuch zu registrieren.

Kommt ein Mitgliedsbetrieb seiner Mitwirkungspflicht zur Überprüfung der Abstammung innerhalb einer von dem Verband vorgegebenen Frist nicht nach, so werden dem betreffenden Zuchttier die Abstammung umgehend aberkannt und weitere Maßnahmen auf Kosten des Züchters ergriffen.

Der Zuchtleiter ist jederzeit berechtigt, Maßnahmen zur Überprüfung der Abstammung mit Hilfe anerkannter Verfahren anzuordnen, insbesondere bei

- Unstimmigkeiten in der Zuchtdokumentation,
- verspäteter Ablamm-/Deckmeldung,
- unzureichende Kennzeichnung oder
- anderen begründeten Zweifelsfällen.

Die Kosten für die Abstammungsüberprüfung obliegen in diesen Fällen grundsätzlich dem Züchter.

2. Stichprobenartige Überprüfung der Abstammung

Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Zuchtbuchführung und zur Überprüfung der Abstammung der Zuchttiere, ist die väterliche Abstammung mindestens bei jedem 500sten gemeldeten weiblichen und neu einzutragenden Zuchtschaf und jedem 50sten neu gekörnten Bock (Stichprobe) mittels zugelassener Verfahren zu überprüfen.

Die Kosten für die Abstammungsüberprüfung sind vom Züchter zu tragen, sofern sich die Abstammung als falsch erweist.

Sollte sich eine angegebene Abstammung als falsch erweisen, werden außerdem mindestens 5 % bzw. 2, maximal aber 10 Lämmer des gleichen Geburtsjahrganges des Betriebes einer väterlichen Abstammungsuntersuchung unterzogen. Sollten sich weitere Unstimmigkeiten ergeben, ist bei allen Zuchttieren des vorgesehenen Jahrgangs eine Abstammungsüberprüfung vorzunehmen. Kostenträger ist der Züchter.

3. Nachträgliche Abstammungsergänzungen und -änderungen

Nachträgliche Abstammungsergänzungen aufgrund versäumter, nicht fristgemäßer bzw. fehlerhafter Meldungen von Lammung, bzw. Bedeckung können durch den Züchter bei dem Verband unter Vorlage der geführten Zuchtdokumentation beantragt werden. Der Verband entscheidet nach der Prüfung der Zuchtdokumentation und gegebenenfalls stichprobenartig durchzuführender Abstammungskontrollen, ob eine nachträgliche Abstammungsergänzung oder eine Abstammungskorrektur durch den Verband vorgenommen wird.

Die Abstammungsänderungen und -ergänzungen werden bei dem Verband dokumentiert.

§ 35

Genetische Besonderheiten und Erbfehler

Der BDZ legt die verbindliche Liste der genetischen Besonderheiten und Erbfehler für die jeweiligen Rassen fest. Er hat sich verpflichtet, die Liste auf dem aktuellen Stand zu halten und nur dann zu ändern, wenn neue gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen. Die Ergebnisse durchgeführter Untersuchungen auf genetische Be-

sonderheiten und Erbfehler sowie das Auftreten von Erbfehlern sind dem Zuchtverband mitzuteilen, im Zuchtbuch zu dokumentieren und auf der Tierzuchtbescheinigung anzugeben. Einzelheiten sind in den Zuchtprogrammen geregelt.

§ 36

Controlling

Die beauftragten dritten Stellen (Herdbuchführung, Zuchtwertschätzung, Milchleistungsprüfung) werden regelmäßig durch den Verband überwacht. Das Ergebnis der Überprüfung ist zu dokumentieren.

§ 37

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 07. April 2018 von der Mitgliederversammlung in Verden beschlossen.